

08.054

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse

Loi fédérale sur les entraves techniques au commerce

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 25.06.08 (BBl 2008 7275)
 Message du Conseil fédéral 25.06.08 (FF 2008 6643)
 Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 05.06.09 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.06.09 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 09.06.09 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.06.09 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 10.06.09 (Differenzen – Divergences)
 Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 11.06.09
 Ständerat/Conseil des Etats 11.06.09 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 11.06.09 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse Loi fédérale sur les entraves techniques au commerce

Art. 3 Bst. q

Antrag der Kommission
 Festhalten

Art. 3 let. q

Proposition de la commission
 Maintenir

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Ihre Kommission beantragt Ihnen, bei diesem Artikel am früheren Entscheid unseres Rates bzw. an der Fassung des Bundesrates festzuhalten.

Der Nationalrat wollte sich für die Deklaration des Herkunftslandes einsetzen und hat deshalb diesen Begriff hier eingefügt. Doch dieser Ort ist definitiv der falsche. In diesem Artikel geht es ausschliesslich um Begriffsdefinitionen. Unter Buchstabe q soll der Begriff «Produktinformation» geregelt werden. Was ist eine Produktinformation? Das beschreiben wir hier. Eine Produktinformation ist eine rechtsverbindlich vorgeschriebene Angabe oder Kennzeichnung, die sich auf ein Produkt bezieht. Diese Information kann in Form einer Etikette, einer Packungsaufschrift oder in anderer Form erfolgen. Hingegen definieren wir in diesem Artikel nicht, was der Inhalt dieser Produktinformation ist. Darüber unterhalten wir uns bei Artikel 16f. Wenn man also vorschreiben will, dass das Produktionsland deklariert werden muss, dann muss man das dort regeln, wo wir über die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Produkten sprechen. Das tun wir im Wesentlichen in Artikel 16f, auf den wir später noch zu sprechen kommen. Zu diesem Thema liegt Ihnen ja dann auch noch ein Antrag Bieri vor.

Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb mit 8 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen, an unserem Beschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 16b Abs. 3–5

Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16b al. 3–5

Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 16d

Antrag der Mehrheit
Titel, Abs. 2bis
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit I

(Stähelin, Frick, Graber Konrad, Luginbühl, Schweiger)
Abs. 2bis

Wird vom BAG innert zwei Monaten über ein Gesuch nicht entschieden, so gilt die Bewilligung als erteilt. Das BAG erlässt die Allgemeinverfügung nachträglich.

Antrag der Minderheit II

(Marty Dick, Berset, Forster, Sommaruga Simonetta)
Abs. 2bis
 Streichen

Antrag Bieri

Abs. 1 Bst. b
 b. ... nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a bis e gefährdet sind.

Art. 16d

Proposition de la majorité
Titre, al. 2bis
 Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité I

(Stähelin, Frick, Graber Konrad, Luginbühl, Schweiger)
Al. 2bis

Si l'OFSP ne rend pas de décision dans les deux mois, l'autorisation est considérée comme octroyée. L'OFSP rend ultérieurement une décision de portée générale.

Proposition de la minorité II

(Marty Dick, Berset, Forster, Sommaruga Simonetta)
Al. 2bis
 Biffer

Proposition Bieri

Al. 1 let. b
 b. ... à l'article 4 alinéa 4 lettres a à e n'est menacé.

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Bieri Peter (CEg, ZG): Ich habe zwei Anträge eingereicht, mit denen ich mithelfen möchte, dass diese in der Bevölkerung umstrittene Gesetzesrevision auch in einer Referendumsabstimmung bestehen könnte. Ich muss Ihnen jedoch zumuten, dass wir auf zwei Bestimmungen zurückkommen, bei denen eigentlich keine Differenzen mehr bestehen. Dies ist nötig, weil wir an anderen Orten, wo noch Differenzen bestehen, diese jetzt eliminieren. Um zum Ziel zu kommen, müssen wir die gewünschte Bestimmung an einem anderen Ort platzieren. Deshalb ist formell gerade bei meinem ersten Antrag Rückkommen zu beschliessen.

Ich will in diesem Zusammenhang auch offenlegen, dass ich im Vorfeld vom Schweizerischen Bauernverband angegangen wurde, weil bei seinen Mitgliedern grösste Bedenken vorhanden sind, dass durch dieses Cassis-de-Dijon-Prinzip ein zentrales Qualitätssicherungselement der schweizerischen Produktion verlorengehen könnte, wenn nicht ausreichend gesichert ist, dass die einheimische Produktion gegenüber dem Konsumenten und der Konsumentin in genügender Form zum Ausdruck gebracht werden kann. Dies betrifft insbesondere Lebensmittel.

Wir befinden uns beim 2. Abschnitt, «Lebensmittel», und regeln in Artikel 16d die Voraussetzungen und die Form der Bewilligung. Mein erster Antrag lautet, dass wir – es geht hier vor allem um den Konsumentenschutz – beim Vorbehalt der überwiegenden öffentlichen Interessen nebst den anderen Kriterien, die unter Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a bis d erwähnt sind, auch Buchstabe e aufnehmen. Es betrifft dies den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Lauterkeit des Handelsverkehrs. Ich glaube, es gibt keinen Grund, diese Voraussetzung zu einer Bewilligung nicht auch neben die übrigen Bestimmungen wie etwa den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz zu stellen. Der Schutz des Konsumenten und der Konsumentin sowie die Lauterkeit des Handelsverkehrs sind durchaus auch Aspekte, dererwegen ein Lebensmittel bewilligt oder nicht bewilligt werden soll. Mit der Nichterwähnung von Buchstabe e wird geradezu die Vermutung geweckt, dass man dieses öffentliche Interesse bei der Bewilligung nicht berücksichtigen werde. Zur Verbesserung der Akzeptanz dieses Gesetzes ist deshalb der Konsumentenschutz durch eine Aufnahme von Buchstabe e mitzuberücksichtigen.

Konsumenten und Produzenten ziehen hier am selben Strick. Deshalb tun Sie gut daran, diesen Antrag zu unterstützen.

Le président (Berset Alain, président): Je constate que votre proposition, Monsieur Bieri, porte sur un article pour lequel l'élimination des divergences est terminée. La loi sur le Parlement prévoit, à l'article 89 alinéas 2 et 3, qu'il n'est possible de réexaminer un article sur lequel il n'y a plus de divergences que si des décisions prises entre-temps rendent un tel réexamen nécessaire, ou alors que si les deux commissions proposent conjointement de procéder à un tel réexamen.

Je prie donc Madame Sommaruga de nous dire si les décisions prises entre-temps justifient un tel réexamen ou, en guise de solution alternative, si la commission est disposée à réexaminer ce point.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Ich kann bestätigen, dass der Antrag Bieri zu diesem Absatz in dieser Form in der Kommission nicht besprochen worden ist. Er steht auch materiell nicht in einem direkten Zusammenhang mit Artikel 16d Absatz 2bis, also mit einem anderen Absatz dieses Artikels, der noch offen ist.

Ich beantrage Ihnen deshalb, dass wir diesen Antrag in unserer Kommission behandeln, und zwar aus folgendem Grunde: Bei Artikel 16a Absatz c hat der Bundesrat unter den zu schützenden öffentlichen Interessen den Schutz der Konsumenten ebenfalls erwähnt. Ich glaube, es würde sich lohnen, es wäre auch richtig, wenn man anschaut, warum ausgerechnet bei Artikel 16d Absatz 1 der Schutz der Konsumenten bei den öffentlichen Interessen nicht berücksichtigt wurde, währenddem er in einem anderen Zusammenhang, in Zusammenhang mit der allgemeinen Zulassung dieser Produkte, als Bestandteil der öffentlichen Interessen definiert wurde. Ich meine, wir hätten diese Kohärenzfrage noch zu klären. Wie sie materiell entschieden wird, kann ich Ihnen selbstverständlich nicht sagen. Das wäre meine Begründung, weshalb ich es angemessen fände, diesen Antrag in unserer Kommission nochmals anzuschauen.

Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag in unsere Kommission zurückzunehmen.

Le président (Berset Alain, président): Madame Sommaruga nous informe que la commission serait disposée à réexaminer ce point, malgré le fait qu'il n'y ait plus de divergences; il y aurait ainsi une possibilité, si les deux commissions le souhaitent, de rouvrir la discussion sur ce point. Je vous fais donc la proposition de suspendre cette question, de transmettre la proposition Bieri à la commission et d'attendre les conclusions de la commission sur ce point. C'est une question de procédure. – Ainsi décidé.

Titel, Abs. 2bis – Titre, al. 2bis

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Wir haben hier für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die den schweizerischen technischen Normen nicht entsprechen, eine Bewilligungspflicht vorgesehen. Diese ist unbestritten. Umstritten ist nur noch, wie diese Bewilligung vor sich gehen muss respektive ob man der Bewilligungsbehörde, dem BAG, zeitliche Vorgaben machen will oder nicht. Es gibt nämlich Befürchtungen, dass es bei den Bewilligungen zu lange dauern könnte. Unser Rat hat diesbezüglich keine zeitlichen Vorgaben gemacht, denn vonseiten des BAG hatte man uns glaubhaft dargelegt, dass auch den Behörden daran gelegen sei, solche Entscheide möglichst rasch zu fällen. Dem Nationalrat war das ganz offensichtlich zu wenig. Er hat ins Gesetz geschrieben, dass das BAG innert zweier Monate nach Gesuchseingang über die Bewilligung zu entscheiden hat. Bei dieser Formulierung ist allerdings nicht ganz klar, was passiert, wenn das BAG nach zwei Monaten nicht entschieden hat. Unsere Kommission geht davon aus, dass es sich hier um eine Ordnungsfrist handelt.

Die Kommissionsmehrheit möchte sich nun dem Nationalrat anschliessen. Sie findet diesen Hinweis wichtig. Eine Minderheit unserer Kommission, die Minderheit I (Stähelin), möchte weiter gehen und ins Gesetz schreiben, dass die Bewilligung automatisch als erteilt gilt, wenn nach zwei Monaten kein Entscheid vorliegt; die Allgemeinverfügung, die auch noch dazugehört, könne nachträglich erteilt werden. Die Kommission hat diese Formulierung mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Der Grund der Kommissionsmehrheit für diese Ablehnung war, dass man erstens gesagt hat, man solle nicht fixe Fristen für die Verwaltung ins Gesetz schreiben, Fristen, die dann unter Umständen auch unnötig sind. Vor allem aber war die Mehrheit der Meinung, dass diese Formulierung unter Umständen für die Gesuchsteller zu einem Eigentor führen könnte. Wenn nämlich bei der Bewilligungsbehörde eine Unsicherheit besteht, sagt man tendenziell eher Nein, wenn man an eine bestimmte Frist gebunden ist. Das würde dann bedeuten, dass der Gesuchsteller zwar den Rechtsweg beschreiten kann, dort gibt es dann aber keine Fristen mehr. Es würde auch bedeuten, dass das für den Gesuchsteller mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden wäre.

Die andere Minderheit der Kommission, die Minderheit II (Marty Dick), möchte auf den Zusatz des Nationalrates verzichten. Sie argumentiert, dass hier eine reine Ordnungsfrist eigentlich eine Absichtserklärung bleibe und dass es letztlich nichts bringe, wenn man eine Absichtserklärung im Gesetz festhalte. Die Kommissionsmehrheit – noch einmal – möchte sich aber dem Nationalrat anschliessen; der Antrag der jetzigen Minderheit II wurde mit 7 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Stähelin Philipp (CEg, TG): Grundsätzlich kann man sich ja ohnehin darüber streiten, ob die ausdrückliche und von den übrigen neuen Regeln dieser Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse weit abweichende Bewilligungspflicht für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln überhaupt zu einer sogenannten Cassis-de-Dijon-Vorlage passt. Jetzt ist es formell unbestritten: Dem ist so. Jedenfalls bedeutet diese Bewilligungspflicht wiederum eine Erschwerung des freien Handelsverkehrs. Es mutet doch etwas merkwürdig an, dass diese Vorlage nun die Hürden für den grenzüberschreitenden Warenverkehr beseitigen will, mit dieser Bewilligungspflicht für Lebensmittel aber gleichzeitig wiederum Hürden, wenn auch an anderer Stelle, administrativ, neu aufbaut.

Ausserhalb des Lebensmittelbereichs ist nach Meinung des Bundesrates ein Bewilligungssystem unverhältnismässig. Wie rechtfertigt sich die Ausnahme bei den Lebensmitteln? Offenbar durch ein etwas grösseres Gefährdungspotenzial, und dafür können wir ja auch ein gewisses Verständnis haben. Tatsächlich ist deshalb in unserem Lande auf Stufe Bund und beim Vollzug auch auf Stufe Kanton die Lebensmittelpolizei sehr gut ausgebaut. Daran soll nun grundsätz-

lich nicht gerüttelt werden. Aber es darf doch auch festgehalten werden, dass Lebensmittel aus der EU bzw. dem EWR-Raum einen mit unserem qualitativ durchaus vergleichbaren Standard aufweisen. Sie sind ebenso sicher wie unsere Lebensmittel, was wir alle bei Auslandsaufenthalten immer wieder positiv erleben dürfen. Der Import von europäischen Lebensmitteln steht so in aller Regel mit unseren öffentlichen Interessen nicht in Konflikt. Es wird deshalb wohl nur wenige Ausnahmen geben, die vom Bundesamt für Gesundheit näher zu kontrollieren sind. In der grossen Mehrzahl der Fälle sollte die Bewilligung ohne grosse Untersuchungen und gewissermassen routinemässig erteilt werden können. Für unsere Sicherheit und Gesundheit heikle Bereiche sind dem Bundesamt für Gesundheit oder auch dem Bundesamt für Veterinärwesen ja durchaus schon vorweg bekannt.

Unter diesen Aspekten ist dafür zu sorgen, dass die Schwelle der Bewilligungspflicht für Lebensmittel wenigstens möglichst tief gehalten wird. Das Gesetz soll dafür sorgen, dass die Bewilligungen innert kurzer, erträglicher Frist erteilt werden und kein bürokratischer Overkill entsteht. Die Lebensmittelbranche ist ja bekanntlich sehr lebhaft, und neue Produkte sind an der Tagesordnung. Unsere administrativen Abläufe sollen dem Rechnung tragen. Dies wollen sowohl der Antrag der Mehrheit wie auch jener der Minderheit I. Die Mehrheitsfassung enthält allerdings keinerlei Folgen, wenn die Ordnungsfrist von zwei Monaten für die Bewilligungserteilung nicht eingehalten wird. Sie könnte also auch frommer Wunsch bleiben, wie wir das beispielsweise auch von der Erledigungsfrist des KVG her kennen, wo sinnigerweise ebenfalls das Bundesamt für Gesundheit am Verfahren beteiligt ist. Demgegenüber führt die Minderheit I eine Lösung ein, wonach die Bewilligung dem Gesuchsteller gegenüber als erteilt gilt, wenn die Zwei-Monate-Frist abgelaufen ist. Einsprachen, welche diesem Verfahren allenfalls in die Quere kommen könnten, gibt es im Lebensmittelbereich nicht. Die Allgemeinverfügung hat demzufolge nachträglich zu erfolgen – das schafft auch Rechtssicherheit –, aber der Gesuchsteller wird in seinen Dispositionen nicht behindert oder aufgehalten. Die vorgeschlagene Rechtsfigur ist bei uns nicht weit verbreitet, hat sich aber in anderen Staaten durchaus bewährt. Sie sorgt für eine rasche Abwicklung und ist praxisgerecht. Nach Auskunft des Bundesamtes für Gesundheit sollten die zwei Monate im Übrigen durchaus eingehalten werden können.

Ich bitte Sie namens der Minderheit I um Zustimmung zu deren Antrag.

Marty Dick (RL, TI): La minorité II n'est évidemment pas opposée à ce que l'administration décide rapidement. Mais je crois que nous devons tenir compte, même si c'est dans le désintérêt général ou presque, du fait que nous sommes législateurs et que nous devons respecter une certaine unité de matière. Il y a un principe général du droit administratif qui prévoit que toute autorité administrative doit décider dans les meilleurs délais.

Le fait de prévoir un délai seulement dans une loi, alors que l'administration est appelée à prendre des centaines et des centaines d'autres décisions, peut avoir pour effet de vouloir dire: «Si là on a estimé utile de fixer le délai à deux mois, cela veut dire que pour toutes les autres décisions deux mois est un délai très court. On peut donc attendre plus longtemps.» Il y a des décisions administratives qui concernent le citoyen et l'économie qui sont fondamentales: une demande de passeport, de permis de travail, de permis de conduire, etc. Alors, vouloir fixer un terme ici risque de créer automatiquement une culture qui pénalisera les autres décisions.

Plus grave encore est la proposition de la minorité I (Stähelin), car elle prévoit que, si on ne décide pas dans les deux mois, cela signifie que c'est positif. J'ai été à la tête d'un service administratif et je sais comment travaille l'administration. L'administration commencera à dire: «Dans deux mois, ce n'est pas possible, je n'ai pas le temps. Ce n'est pas possible, c'est compliqué. Je commence par dire non.» Cette proposition est un boomerang.

La minorité II propose qu'on en reste au principe du droit administratif qui prévoit que, pour toute décision, l'administration doit travailler de façon rapide. Et il y a toujours la possibilité de présenter des plaintes pour cause de retard. Mais fixer un terme de deux mois est inadéquat, car ce sera certainement trop long pour la plupart des décisions qui peuvent être prises dans le délai d'une semaine et ce sera certainement trop court pour les affaires compliquées, et alors on dira non pour respecter le délai.

Je crois qu'avec cette loi – même avec les meilleures intentions, je le reconnais –, on est en train d'introduire un corps totalement étranger dans notre ordre juridique de droit administratif.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Diese Frist, die der Nationalrat hier eingefügt hat, verstehen wir wirklich als Ordnungsfrist, als Wunsch, dass sich das Bundesamt für Gesundheit möglichst schnell mit den Gesuchen befasst und diese innert nützlicher Frist, wenn möglich innert zwei Monaten, behandelt. Wir halten das auch für möglich, für realistisch und in den allermeisten Fällen für die Realität. Insofern hat sich der Bundesrat auch nicht gegen diesen Absatz 2bis gewehrt. Allerdings, und darauf hat Herr Ständerat Marty zu Recht hingewiesen, ist das ein Wunsch, eine Ordnungsfrist ohne Konsequenzen, wenn die Bewilligung innert dieser Zeit nicht erteilt wird.

Die Minderheit I (Stähelin) geht wesentlich weiter. Ich habe grosses Verständnis dafür, dass man die Arbeit der Verwaltung innert einer Frist umgesetzt haben will, dass man, auch aus Gründen der Vereinfachung, von dieser Vermutung ausgehen will, die Bewilligung sei erteilt, wenn das BAG innert dieser Frist nicht entscheidet. Aber es wäre schon etwas ganz Neues im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, wenn uns das Parlament Fristen setzen würde und dass, wenn diese Fristen nicht eingehalten würden, die Vermutung wäre, die Verwaltung hätte entschieden. Wenn das der Beginn einer generellen Praxis sein sollte, dann müsste das meines Erachtens diskutiert werden. Mir ist kein Gesetz bekannt, in dem die Frage der Frist so gelöst wird.

Hier jetzt ein Exempel zu statuieren, das scheint mir nicht zu Ende gedacht zu sein. Dieser Antrag kann wirklich dazu führen, dass Bewilligungen als erteilt gelten, obwohl die Arbeiten des BAG gerade zutage gebracht haben, dass es mit dem Produkt Probleme gibt. Und in solchen Fällen können die Abklärungen dauern! Mit diesem Antrag würden Sie eine seriöse Überprüfung durch das BAG im Einzelfall verhindern.

Deshalb: Ich verstehe den Hintergrund, den Wunsch nach Beschleunigung; aber ich glaube, gerade in Fällen, in denen das BAG für eine Bewilligung Zeit braucht, weil seine Abklärungen zu Bedenken geführt haben, können diese zwei Monate im Einzelfall unzureichend sein. Deshalb scheint mir dieser Weg, weil damit generell an einem Prinzip gerüttelt wird, doch sehr gefährlich zu sein. Insofern kann der Bundesrat selbstverständlich mit der Streichung leben. Wir könnten aber auch mit der Version des Nationalrates, die der Minderheit I am ehesten entgegenkäme, gut leben.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Minderheit I ... 19 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 10 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit I ... 20 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 10 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 16f

Antrag der Kommission

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag Bieri**Abs. 1*

Für ein Produkt, das nach diesem Kapitel in Verkehr gebracht wird, richtet sich die Produktinformation:

- a. nach den technischen Vorschriften, nach denen das Produkt hergestellt worden ist;
- b. nach der Verpflichtung zur Angabe des Produktionslandes für Lebensmittel und Rohstoffe gemäss Lebensmittelgesetz;
- c. nach Artikel 4a.

Art. 16f*Proposition de la commission**Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Bieri**Al. 1*

S'agissant des produits mis sur le marché conformément au présent chapitre, l'information sur le produit est régie:

- a. par les prescriptions techniques selon lesquelles le produit a été fabriqué;
- b. par l'obligation, prévue par la loi sur les denrées alimentaires, d'indiquer le pays de production pour les denrées alimentaires et les matières premières;
- c. par l'article 4a.

Abs. 1 – Al. 1

Bieri Peter (CEg, ZG): Auch hier gilt meine eingangs zu den beiden Anträgen gemachte Bemerkung: Es wird hier etwas bei einer Bestimmung aufgenommen, bei der es eigentlich keine Differenz gibt. Es ist darauf zu verweisen, dass ich mit meinem Antrag inhaltlich ein Anliegen aufnehme, das im Nationalrat bei Artikel 3 Buchstabe q eine Mehrheit fand, obwohl Frau Bundesrätin Leuthard damals darauf hinwies, dass dieses Anliegen bei den Definitionen falsch platziert sei, was auch ich so sehe. Aufgrund dieser Beurteilung hat unsere vorbereitende Kommission denn auch die Streichung der Ergänzung jener Bestimmung beantragt.

Aufgegeben hat unsere Kommission auch die in der ersten Runde eingeführte Bestimmung über die Herkunftsangabe in Artikel 16f Absatz 3. Wenn man für die Herkunftsangabe bei der Produktinformation für Lebensmittel jedoch eine Bestimmung einführen will, so gehört sie auch nach Meinung der Fachleute in Artikel 16f Absatz 1. Inhaltlich sprechen wir damit stets vom Gleichen, nämlich von der Herkunftsangabe. Formell müssen wir dies jedoch in eine Bestimmung einfügen, bei der keine Differenz besteht. Insofern ist hier eben die Frage zu klären, ob Rückkommen auf diese Bestimmung zu beschliessen ist oder ob man eine solche Verschiebung von Absatz 3 in Absatz 1 noch für möglich erklären kann.

Ich möchte meinen Antrag auch aus inhaltlichen Überlegungen heraus begründen: Grundsätzlich ist zu sagen, dass bezüglich der inländischen und der ausländischen Herkunft von Lebensmitteln und deren Rohstoffen das Lebensmittelgesetz gilt; insbesondere ist dort auf die Verordnung zu verweisen, die mit den von mir hier beantragten Bestimmungen unverändert bleiben kann. Ich nehme denn auch explizit Bezug auf das Lebensmittelgesetz. Es geht jedoch darum, dass das Lebensmittelgesetz auf die gleiche rechtliche Position wie dieses Gesetz gestellt wird. Das betrifft Artikel 20 des Lebensmittelgesetzes und dann insbesondere auch die Verordnungsbestimmungen von Artikel 15, in dem die Voraussetzungen für Lebensmittel definiert werden, und Artikel 16, in dem die Bedingungen für die Rohstoffe geregelt werden; diese regeln die Auskunftspflicht und die Bezeichnungen bei Lebensmitteln und deren Rohstoffen. Es wird auch Sache einer späteren Swissness-Vorlage sein, festzulegen, in welcher Form die schweizerische Herkunft definiert und angeschrieben werden soll. Ich habe mir auch versichern lassen, dass sich etwa in Bezug auf Bündnerfleisch oder Zuger Kirsch mit meinem Antrag nichts ändert.

Das, was ich hier aufnehme, ist ein zentrales Anliegen nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der Konsumenten.

Wenn wir die Bevölkerung für ein Ja zu dieser Gesetzesrevision gewinnen wollen, dann können wir nicht hinter eine Deklaration zurückgehen, die heute zentral für die Gewinnung und den Kauf von Lebensmitteln dasteht. Im Lichte der wahrscheinlich anstehenden Marköffnung im Bereich der Agrargüter kann man nicht hingehen und den Landwirten weismachen, sie müssten qualitativ hochstehende Produkte herstellen, die einen Mehrwert gegenüber denen der ausländischen Konkurrenz darstellen würden. Gerade bei den Rohstoffen von Lebensmitteln zeichnet sich ihre Qualität mitunter dadurch aus, dass sie z. B. nicht über lange Transportwege hergebracht werden mussten oder dass ihre Produktion im Lande zusätzliche Mehrwerte generiert, die nicht unmittelbar aus dem Produkt abgeleitet werden können. Nehmen Sie das Beispiel Kartoffeln: Kartoffeln, seien sie aus Spanien oder aus der Schweiz, sind Kartoffeln gleicher Qualität. Ihr Mehrwert, wenn sie aus der Schweiz stammen, besteht aber darin, dass diese Kartoffeln nicht über lange Transportwege hin und her geschoben wurden. Dies ist eben auch ein Mehrwert im Hinblick z. B. auf die ökologischen Voraussetzungen.

Denken Sie an den Zusammenhang zwischen Lebensmittelproduktion und Kulturlandpflege oder an den Zusammenhang zwischen Energieverbrauch bei Transporten und Ökologie. Angesichts solcher Überlegungen verstehe ich die Erwartung vieler Kreise, dass wir eine entsprechende Bestimmung in dieses Gesetz aufnehmen. Ich zitiere aus dem Pressecommuniqué des waadtländischen Bauernverbandes Prométerre: «Les agriculteurs perdraient en grande partie la possibilité de différencier leur production par un étiquetage clair.»

Ich möchte die durchaus berechtigten Ängste mit meinem Antrag aufnehmen und mithelfen, dass die Landwirtschaft dieser Vorlage nicht eine fundamentale Opposition entgegenbringt.

Ich bitte Sie deshalb, dieser wichtigen Bestimmung über die Herkunftsangabe zuzustimmen.

Le président (Berset Alain, président): Je constate que, comme dans le cas précédent, l'alinéa 1 n'est stricto sensu plus en délibération, les divergences ayant été éliminées. Cependant, vous avez fait un lien avec l'article 3 lettre q qui montre que cette proposition pourrait être encore en lien avec un point ouvert.

Je prie donc maintenant Madame Sommaruga, qui rapporte au nom de la commission, de nous dire si elle partage cet avis, si une décision prise entre-temps justifie un réexamen de cette question, si la commission peut se pencher sur cette question. Madame Sommaruga, je vous ai posé trois questions, j'attends donc trois réponses.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Ich äussere mich also ausschliesslich zum Vorgehen: Herr Kollege Bieri hat in der Tat und aus meiner Sicht richtigerweise einen materiellen Zusammenhang zur Differenz, die nach wie vor zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat bei Artikel 3 Buchstabe q besteht, hergestellt. Es gibt auch einen materiellen Zusammenhang zu der nach wie vor bestehenden Differenz bei Artikel 16f Absatz 3. Es geht nämlich hier immer um die Frage der Produktinformation als Voraussetzung für eine Bewilligung.

Ich würde Ihnen gerne beantragen, dass wir auch diesen Antrag in die Kommission zurücknehmen und heute nicht darüber entscheiden, weil man den Zusammenhang in einem engeren Sinn noch näher anschauen muss, auch wenn es in einem weiteren Sinn um Produktinformation geht. Da ist tatsächlich eine Differenz noch offen. Ich würde Ihnen gerne beantragen, dass wir auch diesen Antrag in die Kommission zurücknehmen und das korrekte Verfahren machen: unserer Schwesterkommission beantragen, das Verfahren nochmals zu eröffnen, die Diskussion führen und Ihnen hoffentlich nächste Woche eine bereinigte Fassung vorlegen.

Le président (Berset Alain, président): Madame Sommaruga propose de traiter cette proposition en commission, comme

cela a été le cas pour la première proposition de Monsieur Bieri. – Il n'y a pas d'opposition, donc la proposition Bieri est transmise à la commission pour réexamen.

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 2 Bst. c

Antrag der Kommission

c. ein Importeur glaubhaft machen kann, dass er gleiche Produkte vom selben Hersteller in Verkehr bringt, die in der Schweiz bereits rechtmässig auf dem Markt sind.

Art. 17 al. 2 let. c

Proposition de la commission

c. un importateur peut établir de manière crédible qu'il met sur le marché les mêmes produits du même producteur qui se trouvent déjà légalement sur le marché suisse.

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Diese Bestimmung wurde von unserem Rat eingebracht. Wir wollten damit erreichen, dass Parallelimporte nicht verhindert werden können, indem der ausländische Hersteller den Nachweis des rechtmässigen Inverkehrbringens erschwert oder verunmöglicht und damit auch gewisse Importe behindern oder gar verunmöglichen kann. Der Nationalrat wollte die Präzisierung betreffend «gleiche oder gleichartige Produkte» vereinfachen und schlägt vor, dass wir nur von «gleiche Produkte» sprechen und den Begriff «gleichartige» weglassen.

Dem stimmt Ihre Kommission zu. Sie präzisiert auch, was unter «gleiche» zu verstehen ist, nämlich dass das Produkt «vom selben Hersteller» stammen muss. Dieser Nachweis ist einfach zu erbringen und kann weder durch den Hersteller noch durch sonst jemand verhindert werden. Zur Klärung trägt ebenfalls bei, dass Ihre Kommission statt vom «Parallelimporteur» nur noch vom «Importeur» spricht. Mit diesen Änderungen kommen Inhalt und Ziel dieses Artikels klarer zum Ausdruck.

Ihre Kommission beantragt einstimmig die Annahme dieses Artikels in dieser Fassung.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Frau Sommaruga hat alle wesentlichen Elemente dargelegt. Der Bundesrat kann sich dem vollumfänglich anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1bis, 3; Art. 21; 28a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20 al. 1bis, 3; art. 21; 28a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 31b

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 31b

Proposition de la commission

Biffer

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Wir haben schon am letzten Montag beim Mehrwertsteuergesetz einen Evaluationsartikel gestrichen. Ihre Kommission beantragt Ihnen auch hier, den Evaluationsartikel zu streichen. Es wurde in unserer Kommission gesagt, dass es ein absoluter Unsinn sei, solche Evaluierungsklauseln einzufügen, es sei denn, man schreibe detailliert, was evaluiert werden soll. Ihre Kommission ist der Meinung, dass man, wenn man nach vier Jahren oder so einen Bericht über die Auswirkungen

gen dieses Gesetzes erhalten wolle, einen solchen Bericht mit präzisen Fragestellungen anfordern könne. Eine Evaluation sozusagen auf Vorrat macht aus Sicht Ihrer Kommission keinen Sinn.

Wir beantragen Ihnen einstimmig, diesen Artikel zu streichen.

Angenommen – Adopté

Le président (Berset Alain, président): Puisqu'il reste quelques points ouverts qui ont été transmis à la commission, cet objet reste en suspens dans ce conseil et nous attendons les décisions de la Commission de l'économie et des redevances pour poursuivre nos travaux.

08.055

Produktesicherheitsgesetz

Loi sur la sécurité des produits

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 25.06.08 (BBl 2008 7407)

Message du Conseil fédéral 25.06.08 (FF 2008 6771)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.09 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 09.06.09 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die Produktesicherheit

Loi fédérale sur la sécurité des produits

Art. 1 Abs. 2

Antrag der Kommission

... berufliche Inverkehrbringen von Produkten.

(Rest streichen; siehe auch Art. 3 Abs. 6)

Art. 1 al. 2

Proposition de la commission

... des fins commerciales de produits.

(Biffer le reste; voir aussi art. 3 al. 6)

Sommaruga Simonetta (S, BE), für die Kommission: Artikel 1 Absatz 2 zeigt auf, für wen dieses Gesetz gilt respektive wer sich an die hier formulierten Leistungspflichten zu halten hat. Der Bundesrat erwähnt in seiner Fassung die Hersteller, Importeure, Händler und Erbringer von Dienstleistungen. Der Nationalrat wollte hier eine Priorisierung vornehmen, indem er den Hersteller nennt und die übrigen Marktteilnehmer nur subsidiär in die Pflicht nehmen will.

Ihre Kommission unterstützt diese Absicht, möchte das Anliegen aber klarer formulieren, indem in Artikel 1 nur festgehalten wird, dass es sich um das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten handelt.

In einem anderen Artikel, nämlich in Artikel 3 Absatz 6, nimmt Ihre Kommission dann die Priorisierung vor, indem sie erwähnt: «Die Pflichten nach diesem Abschnitt müssen erfüllt werden: a. vom Hersteller; b. subsidiär vom Importeur, Händler oder Erbringer von Dienstleistungen.» Damit ist die Priorisierung im Sinne, wie das der Nationalrat vorschlägt, gewährleistet.

Die Kommission unterstützt diese Änderung einstimmig.

Angenommen – Adopté